

38. Darf dem Sachverständigen in der Hauptverhandlung bei seiner Vernehmung das von ihm früher erstattete Gutachten zur Einsichtnahme übergeben werden?

St. P. D. §§. 249. 252.

I. Straffenat. Ur. v. 22. September 1881 g. D. Rep. 1813/81.

I. Landgericht Koblenz.

Aus den Gründen:

Was die Rüge betrifft, es sei „bei Vernehmung des Zeugen (soll heißen Sachverständigen) W. und des Sachverständigen v. M., wie das Sitzungsprotokoll ausweise, den genannten Personen zur Auffrischung ihres Gedächtnisses das frühere Vernehmungsprotokoll vorgelesen, bezw. das frühere Gutachten übergeben worden“, ohne daß diese Personen erklärt hätten, „daß sie sich bestimmter Thatsachen nicht mehr erinnern“, so ergibt das Sitzungsprotokoll keineswegs, daß eine Verlesung des Sitzungsprotokolles stattgefunden, sondern nur, daß den genannten Sachverständigen zur Auffrischung des Gedächtnisses ihr früheres Gutachten ist übergeben worden. Eine solche Übergabe ist aber vom Gesetze nicht untersagt und steht auch innerlich einer Verlesung nicht gleich, da trotz der Übergabe an den Sachverständigen das aburteilende Gericht sodann nur dasjenige erfährt, was der Sachverständige hierauf mündlich als sein Gutachten abgibt, und auch nicht verhindert werden könnte, daß ein Sachverständiger sich von einem Gutachten ein gleichlautendes Schriftstück zurückbehalten und dieses vor seinem mündlichen Gutachten zur Auffrischung seines Gedächtnisses durchlesen hätte.